



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

INGENIUM 2011

Auf Du und Du mit Gauß und Gerber

Hagel, Sturm, Regen – nur Minuten vor Beginn des Ingeniums 2011 der Ingenieurkammer-Bau NRW sah es so aus, als würde die Veranstaltung buchstäblich ins Wasser fallen. Doch dann kam die Sonne heraus – und verschwand nicht mehr. Ingenium – das bedeutet für die Kammer: Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen, mit Vertretern aller gesellschaftlichen Gruppen in Kontakt treten. Aus diesem Grund lädt die Kammer alle zwei Jahre Ingenieure, Politiker, Unternehmer und Vertreter der Kommunen an ungewöhnliche Orte ein, um besonders eines zu schaffen: eine offene, lockere, zugleich anspruchsvolle Situation für Gespräche.

Fast 900 Bewerbungen für das Ingenium hatte es gegeben – doch leider konnte die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Platzgründen nur etwa 400 Bewerbern zusagen. Diese erlebten nicht nur die ZOOM-Erlebniswelt, sondern auch ganz besonderen Gäste: Leonardo da Vinci war ebenso da wie Karl Culmann, Otto Intze, Karl Imhoff, Johann Carl Friedrich Gauß und Heinrich Gottfried Gerber.

In den Erlebniswelten Alaska und Asien machten Sie den Besuchern auf schelmische Art bewusst, dass auch ein Zoo niemals ohne Ingenieurleistungen aus den unterschiedlichen Fachbereichen entstehen kann. Sechs zusätzliche Zoolotsen informierten die Gäste über die Tiere, die Gehege und deren Besonderheiten. Rund eine Stunde dauerte der Rundgang, bevor die



Leonardo da Vinci erläutert seine geniale Brückenkonstruktion.

Abendveranstaltung im Bereich Asien begann. Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp freute sich in seiner Begrüßung, dass es – wie 2009 – gelungen sei, Menschen aus völlig unterschiedlichen Bereichen zusammen zu bringen, um so neue Inhalte, neue Ideen, neue Verknüpfungen entstehen zu lassen. „Bauingenieure stehen für Baukultur – und damit traditionell in engem Kontakt mit vielen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. Das Ingenium ist für mich daher auch Baukultur in konzentrierter Form“, so Bökamp.

Als Ehrengast konnte er Prof. Dr.-Ing. Ekkehard D. Schulz, Mitglied des Aufsichtsrates der ThyssenKrupp AG in Essen, begrüßen. In seinem Grußwort betonte Schulz besonders eines: den außerordentlichen Mangel an Ingenieur Nachwuchs in Deutschland. Bei einem Bedarf von 50.000 Ingenieuren

aktuell würde nur knapp die Hälfte in diesem Jahr dieses Studium abschließen. Im Vergleich würden allein in China Jahr für Jahr 700.000 Absolventen in den Arbeitsmarkt strömen und dem Land schnell einen riesigen Vorteil an Innovationskraft verschaffen.

Aufgrund dieser Situation warb Schulz noch einmal für das Studium des Ingenieurwesens, zugleich aber auch dafür, es ausländischen Fachkräften einfacher zu machen, in Deutschland Fuß zu fassen, um den internationalen Anschluss nicht zu verlieren. Anschließend hatten die Gäste genügend Zeit, sich dem Netzwerkgedanken zu widmen.

Falls Sie beim Ingenium 2011 leider nicht dabei sein konnten: Wir haben einige Eindrücke auf Video gesammelt und ins Internet gestellt: www.youtube.com/ikbaunrw. Und auf **Seite 3** finden Sie eine kleine Bildergalerie.

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Aktuelles zur Fortbildungspflicht

Die Bearbeitung der Stichproben zur Fortbildung belegen es nachhaltig: Eine große Zahl der Kammermitglieder hält eine kontinuierliche Fortbildung für selbstverständlich. Jedoch zeigen andererseits auch zahlreiche Telefonate, dass noch nicht alle über Inhalt und Umfang der bestehenden jährlichen Fortbildungsverpflichtung ausreichend informiert sind.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW unterstützt Sie mit einem breiten Seminarangebot. Die anerkannten Seminare

der Ingenieurakademie West e.V. und fremder Fortbildungsträger sind auf unserer Internetseite im Seminarkalender unter der Rubrik „Recht&Service“ zu finden. Dort stehen auch ständig aktuelle Informationen rund um das Thema „Fortbildung“ bereit.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf verbesserte Handhabungen verweisen, die sich aus den Gesprächen mit den Mitgliedern ergeben haben. Eine Verbesserung betrifft die Darstellung auf dem Fortbildungskonto. Legt

ein Mitglied im Zuge der Prüfung der Fortbildung eine Teilnahmebescheinigung eines fremden Fortbildungsträgers vor, wird diese nach Bearbeitung auf dem Fortbildungskonto mit der Kennzeichnung „(bestätigt)“ angezeigt.

Eine weitere Verbesserung betrifft Kammermitglieder, die wegen des Zufallsprinzips der Stichprobenermittlung an zwei aufeinanderfolgenden Jahren einer Überprüfung unterzogen werden. Zum Beispiel in 2010 über die Jahre 2008 und 2009 bzw. in 2011 über die Jahre 2009 und 2010. Da in der ersten Prüfung das Jahr 2009 bereits geprüft worden ist, wird es in der jüngeren Stichprobe nicht nochmals einer Prüfung unterzogen. Im konkreten Fall erfolgt also nur eine Prüfung über das Jahr 2010.

Gerne greifen wir Ihre Vorschläge und Anregungen auf. Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle ist Monika Klee, Telefon 0211 13067-125, Fax 0211 13067-150, Mail klee@ikbaunrw.de.

FACHINFORMATIONEN

Gesetzliche Änderungen bei den Bauvorlageberechtigten

Um es vorweg zu nehmen: Betroffen vom Inhalt dieser Meldung sind nur die Kammermitglieder, die als Bauvorlageberechtigte ausschließlich über eine Bescheinigung einer unteren Bauaufsichtsbehörde verfügen. Die aktuelle Regelung in § 70 Abs. 3 Nr. 2 BauO NRW (Fassung vom 17.12.2009) stellt nicht mehr auf die Bescheinigung als Beleg über das Bestehen der Bauvorlageberechtigung ab.

Allein maßgebend ist eine Listeneintragung bei der IK-Bau NRW oder einer anderen deutschen Ingenieurkammer. Diese Form der Nachweisführung entspricht nicht nur dem Modell der Musterbauordnung, sondern wurde inzwischen auch von vielen Bundesländern in die jeweiligen Bauordnungen übernommen.

In der Beratungspraxis der Geschäftsstelle tauchen nun erste Fälle auf, in denen untere Bauaufsichtsbehörden nicht mehr die Bescheinigung einer Behörde akzeptieren. Vielmehr verlangen sie die Listeneintragung und die Mitgliedschaft bei einer In-

genieurkammer. Da diese Listen üblicher Weise im Internet veröffentlicht werden, haben Bauaufsichtsbehörden grundsätzlich eine einfache Möglichkeit, sich von der Richtigkeit einer angegebenen Bauvorlageberechtigung zu überzeugen. Kammermitgliedern, die bisher ausschließlich mittels einer Bescheinigung einer unteren Bauaufsichtsbehörde tätig geworden sind, wird im Ergebnis empfohlen, die Bauvorlageberechtigung bei der Kammer zu beantragen.

Unterlagen hierfür sind auf der Kammerhomepage www.ikbaunrw.de im Bereich „Recht & Service“, „Downloads“ sowie „Anträge“ zu finden. Als fachliche Nachweisführung ist es im Regelfall auch völlig ausreichend, die Bescheinigung einer unteren Bauaufsichtsbehörde beizufügen; auf die ansonsten geforderten drei Nachweise wird hier üblicher Weise verzichtet.

Wenn Sie Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an Heike Rüttschilling, Telefon: 0211 13067-121, E-Mail: ruethschilling@ikbaunrw.de.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0
Fax: 0211 13067-150

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Harald Link

Bildnachweis

Mair (1, 3, 6)

Keine Haftung für Druckfehler.



Karl Cullmann weist den Weg.



Brückenbauer unter sich: Leonardo da Vinci und Prof. Dr.-Ing. Ekkehard D. Schulz, der sich über eine Miniaturausgabe der Leonardo-Brücke freute.

Impressionen vom Ingenium 2011



Schauspielerinnen und Schauspieler boten Impro-Theater an spannenden Orten.



Ehregast Prof. Dr.-Ing. Ekkehard D. Schulz im Gespräch mit Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp (r.) und Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold (l.).



Informationen auf unterhaltsame Weise gab es überall in der ZOOM Erlebniswelt.



Geselliges Netzwerken im Grimbacher Hof.



Natur-Konstruktion: Ein Rentiergeweih.

FACHINFORMATIONEN

Die IK-Bau NRW informiert: Welche Kammerqualifikation gilt bundesweit?

Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in nationales Recht hat unter anderem Auswirkungen auf die Tätigkeit der Bauvorlageberechtigten und der Tragwerksplaner, die in einer entsprechenden Kammerliste eingetragen sind. Aus den nachfolgenden Übersichten ist zu entnehmen, wie die Akzeptanz in den sechzehn Bundesländern aussieht.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat die Entwicklungen über Jahre hinweg mit dem Ziel unterstützt, dass die Eintragung in einer entsprechenden Liste bei einer gleichzeitigen Kammermitgliedschaft auch in den anderen Bundesländern gelten soll. Diesem Ziel ist man mittlerweile deutlich näher gekommen, auch wenn es im Detail immer noch dringenden Nachbesse-

rungsbedarf gibt. Die beiden Tabellen können die tatsächlichen Regelungen nur grob widerspiegeln. Zur besseren Nachvollziehbarkeit bietet es sich an, die entsprechenden Vorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Rate zu ziehen, die im Internet unter www.ikbaunrw.de im Bereich „Infos für Mitglieder“ und „Listeneintragen“ zu finden sind.

Bauvorlageberechtigung in den Bundesländern Gegenseitige Anerkennung ohne erneute Listeneintragungspflicht

aus/nach	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
BW																
BY																
BE																
BB																
HB																
HH																
HE																
MV																
NI																
NW ¹																
RP																
SL																
SN																
ST ²																
SH																
TH																

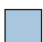


 Die Bauvorlageberechtigung gilt auch in dem anderen Bundesland.

 Die Bauvorlageberechtigung gilt nicht in dem anderen Bundesland; eine Eintragung bei der zuständigen Kammer wird erforderlich.

- 1) In Nordrhein-Westfalen müssen Bauvorlageberechtigte, die in der Liste einer Ingenieurkammer eingetragen sind, gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zusätzlich auch die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer nachweisen! Der Eintrag in die Liste bedeutet nicht automatisch eine Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer.
- 2) In Sachsen-Anhalt ist allerdings die Eintragung in die Liste der Personen erforderlich, die ausreichend haftpflichtversichert sind.

Tragwerksplaner/Innen in den Bundesländern Gegenseitige Anerkennung ohne erneute Listeneintragungspflicht

aus/nach	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW ¹	RP	SL	SN	ST	SH	TH
BW																
BY																
BE																
BB																
HB																
HH																
HE																
MV																
NI																
NW																
RP																
SL																
SN																
ST ²																
SH																
TH																

-  Die Eintragung in die Tragwerksplanerliste gilt auch in dem anderen Bundesland.
-  Die Eintragung in die Tragwerksplanerliste gilt nicht in dem anderen Bundesland; eine Eintragung bei der zuständigen Ingenieurkammer wird erforderlich.
-  Es existiert keine durch Bauordnungsrecht eingeführte Tragwerksplanerliste.

- 1) NRW bietet eine Liste der bundesweit tätigen Tragwerksplaner/innen an, die nicht aufgrund des Bauordnungsrechts existiert. Die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt akzeptieren die gegenüber der IK-Bau NRW nachgewiesenen Voraussetzungen und reduzieren insofern ihren eigenen Prüfaufwand.
- 2) In Sachsen-Anhalt ist allerdings die Eintragung in die Liste der Personen erforderlich, die ausreichend haftpflichtversichert sind.

Sie haben Fragen? Das Ingenieurreferat der IK-Bau NRW berät Sie gerne!

Wenn Sie Fragen zu diesem in der Tat sehr komplexen Themenbereich haben: Wir beraten Sie gerne. Rufen Sie einfach an (Telefon 0211 13067-0), schicken Sie uns eine Mail (info@ikbaunrw.de) oder ein Fax (0211 13067-150). Selbstverständlich können Sie auch einen individuellen Gesprächstermin vereinbaren; wir beraten Sie gerne persönlich in unserer Geschäftsstelle in Düsseldorf.

Alle Informationen über die in Nordrhein-Westfalen geltenden Regelungen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.ikbaunrw.de in den Rubriken „Infos für Mitglieder“ und „Listeneintragungen“. Sie finden dort ebenfalls die in den jeweils für Sie relevanten Bundesländern geltenden Regelungen hinsichtlich der Eintragung in die Listen der Bauvorlageberechtigten beziehungsweise der Tragwerksplaner.

Die Kammer im Social Web

Kontakt aufnehmen können Sie auch über unsere Angebote im Social Web. Dort bieten wir ebenfalls umfangreiche Informationen zu div. Themen an.
<http://ikbaunrw-blog.de>
<http://facebook.com/ikbaunrw>
<http://twitter.com/ikbaunrw>
<http://youtube.com/ikbaunrw>

AKADEMIE

Brandschutz-Tagung 2011 und Fire Engineering im Juli in Düsseldorf

Die **Brandschutz-Tagung** der Ingenieurakademie West e.V. / Ingenieurkammer-Bau NRW hat sich zu einem wichtigen Datum im Veranstaltungskalender und mit zuletzt über 650 Teilnehmern zur größten Veranstaltung der Ingenieurakademie entwickelt. Am 05.07.2011 wird die Brandschutz-Tagung zum 10. Mal durchgeführt und bietet wieder ein breites Spektrum aktueller Themen, die von kompetenten Referenten vorgetragen werden.

Sie beschäftigt sich aus gegebenem Anlass und aus unterschiedlichen Blickwinkeln schwerpunktmäßig mit dem Themenkomplex der Großveranstaltungen und ergänzt hochinteressante, teilweise brisante Themen aus anderen Bereichen.

Themen:

- **Aktuelles aus dem Bauordnungsrecht**; MR Dipl.-Ing. Jost Rübel, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf
- **Die Projektgruppe „Sicherheit von großen Veranstaltungen im Freien“ – eine Initiative des MIK NRW**; MR Georg Nagel, Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Abt. Gefahrenabwehr, Referat Ordnungsrecht, Feiertagsrecht, Orden und Ehrungen, Düsseldorf
- **Sicherheitskonzept für das größte Volksfest der Welt – Erfahrungsbericht zum Münchener Oktoberfest**; Ltd. Branddirektor a.D. Dipl.-Ing. (FH) Joseph Messerer, ehem. Vorsitzender des AKVB Bund, München
- **Fußball und viel mehr – die Multifunktionsarena auf Schalke**; Volker Förderer, Geschäftsführer FC Schalke 04 Arena Management GmbH, Gelsenkirchen
- **Wissenschaftliche Hintergründe**



Spektakulär ging es zu bei der Brandschutztagung im vergangenen Jahr. Und auch 2011 wird es für die Gäste im CCD Congress Center Düsseldorf neben interessanten Vorträgen Vorführungen aus der Praxis geben.

zur Bemessung von Rettungswegen – Ergebnisse aktueller Forschung; Prof. Dr. Armin Seyfried, Forschungszentrum Jülich / Bergische Universität Wuppertal

- **Feuerwehraufzüge – Ein wichtiges Einsatzmittel für die Feuerwehr**; Ltd. Branddirektor Dipl.-Ing. Werner Thon, Feuerwehr Hamburg, Abt. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Vorsitzender des AKVB Bund, Hamburg
- **Brandschutz in deutschen Kernkraftwerken – Anforderungen, Vorschriften, Umsetzung**; Dr. Marina Röwekamp, GRS - Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH, Köln
- **Prüfung von Rauchschutzdruckanlagen RDA in der Planung und im Betrieb**; Dipl.-Ing. Johann Esser, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Mönchengladbach
- **Die neue DIN 18 230 Teil 4 – Ingenieurmethoden im Industriebau**;

Dr.-Ing. Jens Upmeyer, öbuv Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (Ingenieurkammer Niedersachsen), Hagen – Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH, Kleve

Anschließend laden wir zum Jubiläumsempfang ein, in dessen Rahmen es auch Praxisvorführungen der Aussteller geben wird.

Aus Anlass des Jubiläums findet am 06.07.2011 eine Sonderveranstaltung „**Fire-Engineering**“ statt, die sich mit großer inhaltlicher Tiefe dem speziell mit Ingenieurmethoden befassten Fachpublikum widmet. Unter den Themenblöcken Grundlagen und Probabilistik, Entrauchungsberechnungen, heiße Bemessung und Evakuierungsberechnungen werden vertiefende Vorträge mit hohem ingenieurmäßigen und wissenschaftlichen Anspruch ge-

Fortsetzung: nächste Seite

Fortsetzung von Seite 6

halten. Führende Vertreter aus entsprechenden Normenausschüssen und sonstigen Gremien referieren hier über den aktuellen Stand von Regelungen und Festlegungen sowie zukünftige Entwicklung von Brandszenarien, Entrauchungsberechnungen, Evakuierungssimulationen und heißer Bemessung von Bauteilen. Die Anwendung und Leistungsfähigkeit der maßgebenden Simulationsprogramme zu den vorgenannten Themenbereichen wird in praktischen Beispielen vorgeführt.

Themen:

- **Von bauaufsichtlichen Schutzziele zur ingenieurgemäßen Brandschutz-Planung;** Dr.-Ing. Jürgen Wiese, Halfkann + Kirchner Sachverständigenpartnerschaft – Brandschutzingenieure, Erkelenz
- **Grundlagen der probabilistischen Sicherheitsanalyse;** Dr.-Ing. Marita Kersken-Bradley, Kersken + Kirchner GmbH, München
- **Numerische Optimierung von FDS;** Dr.-Ing. Christoph Klinzmann, hhpberlin Ingenieure für Brandschutz GmbH, Niederlassung Hamburg
- **Prüfung von Simulationen auf Grundlage VDI 6019;** Dipl.-Ing. Oliver Krüger, Halfkann + Kirchner Sachverständigenpartnerschaft – Brandschutzingenieure, Erkelenz
- **Numerische Umsetzung zu „heißen Bemessungen“;** Prof. Dr.-Ing. Casimir Katz, SOFiSTiK AG, Oberschleißheim/ Technische Universität München
- **Praxiserfahrung zur heißen Bemessung komplexer Objekte;** Dipl.-Ing. Georg Spennes, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung des Brandschutzes, BFT Cognos GmbH, Aachen
- **Vergleichende Betrachtung zu Evakuierungsberechnungen;** Dr.-Ing. Burkhard Forell, GRS - Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH, Köln
- **Spezielle Anforderung an die Räumungssimulation von Großveranstaltungen;** Dr. rer.nat. Hubert Klüpfel, TraffGo HT GmbH, Duisburg

Beide Veranstaltungen werden durch Fachausstellungen ergänzt, wobei bei der Brandschutztagung am 05.07.2011 der Schwerpunkt auf Produkte des baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes liegt, während zur Fire Engineering am 06.07.2011 im Wesentlichen Software-Hersteller erwartet werden.

Bei beiden Veranstaltungen liegt die fachliche Leitung und Moderation in den Händen von Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Beratender Ingenieur, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW, Halfkann + Kirchner Sachverständigenpartnerschaft, Erkelenz.

Die Ingenieurakademie West, die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Messe Düsseldorf laden alle Interessierten am 05. Juli und am 06. Juli 2011 in das CCD Congress Center Düsseldorf ein.

Änderungen vorbehalten

Brandschutz-Tagung 2011:

Dienstag, 05. Juli 2011, 9.30 – 17.00 Uhr, CCD Congress Center Düsseldorf/ Stadthalle
Veranstaltungs-Nr. 11-16149

Fire-Engineering:

Mittwoch, 06. Juli 2011, 9.30 – 17.00 Uhr, CCD Congress Center Düsseldorf/ Stadthalle
Veranstaltungs-Nr. 11-16150

Die Teilnahmegebühr inkl. Mittagessen beträgt je Tag 120 Euro.

Die Anmeldung richten Sie bitte an:
Ingenieurakademie West e.V.
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf

Anmeldeschluss ist der 17.06.2011. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig.

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten je Tag anerkannt.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011

Auf Grund des § 85 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 8 der Landesbauordnung wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags die benannte Verordnung in weiten Teilen geändert. Die neue Verordnung ist am 12.04.2011 in Kraft getreten.

GV. NRW. 2011 S.196

MINISTERIALBLATT NRW

Hinweise für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A

Gem. RdErl. des Finanzministeriums (Az: I C 2 - 0055-3/H 4030-1-IV A 3), des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (AZ: II B 1 – 80 – 00/1) sowie des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (Az: 111-3.02.04-2011) vom 23.12.2010.

Mit dem Runderlass soll die Rechtssicherheit bei der Anwendung der Regeln der VOL/A sowie der VOB/A bei der Beschaffung von Lieferungen, Dienst- und Bauleistungen erhöht werden. Außerdem werden die Wertgrenzen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte festgelegt. Die Regelungen gelten in Ergänzung zu den Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie zu den Regelungen des Rundschreibens des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 14.02.2008 (Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 7 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung) und ersetzen diese, soweit sie ihnen widersprechen.

Fortsetzung: Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Dieser Runderlass tritt am 01.01.2011 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft. Abweichend hiervon tritt die Regelung Nr. 7 mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

MBI. NRW. 2011 S.86

Bekanntgabe von Stellen nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und weiteren immissionschutzrechtlichen Vorschriften in Nordrhein-Westfalen

Allgemeinverfügung d. Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucher-

schutz vom 30.12.2010.
MBI. NRW. 2011 S.107

Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Nordrhein-Westfalen

Allgemeinverfügung d. Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz v. 30.12.2010.

MBI. NRW. 2011 S.109

Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren (Nachweisverordnung, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Transportgenehmigungsverord-

nung; VwV Abfallnachweisgebühren)
RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - IV - 3 -116.6/IV - 2 - 884 - 21797 vom 18.3.2011.

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.11.2001 (MBI. NRW. S.855) wird in Teilen geändert.

MBI. NRW. 2011 S.114

Hinweis: Die aktuellen Gesetz- und Verordnungsblätter wie auch die Ministerialblätter stehen im Internet unter www.recht.nrw.de kostenfrei zur Verfügung.

AKTUELLER RECHTSFALL

Zwei Entscheidungen im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen

1. Mit Urteil vom 03.02.2009 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Az.: 3 A 1207/08) die Klage eines Logistikunternehmens, das auf den Transport radioaktiver Stoffe spezialisiert ist, zurückgewiesen, mit der dieses die Erteilung einer Baugenehmigung für den Umbau und die Umnutzung eines Gebäudes als Zwischenlager für radioaktive Abfälle begehrt hatte.

Im konkreten Fall war während des laufenden Baugenehmigungsverfahrens von der zuständigen Stadt beschlossen worden, den Bebauungsplan zu ändern. Gleichzeitig hatte die Stadt eine Veränderungssperre für das Plangebiet beschlossen. Die Stadt hat als Baugenehmigungsbehörde später die Erteilung der Baugenehmigung abgelehnt und dies mit der beschlossenen Veränderungssperre begründet.

In erster Instanz hatte das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main die Stadt verpflichtet, dem klagenden Logistikunternehmen die beantragte Baugenehmigung zu erteilen. In der Berufungsinstanz wurde die Klage rechtskräftig abgewiesen. Dies wurde wie folgt begründet: Bei der Verände-

rungssperre handle es sich nicht um eine unzulässige sogenannte Verhinderungsplanung. Die Stadt habe in der Begründung zu der Veränderungssperre und zu dem geänderten Aufstellungsbeschluss für die zukünftige Bauplanung ihre planerischen Erwägungen dargelegt und deutlich gemacht, wie sie gedenke das Plangebiet neu zu gliedern und zu strukturieren und wie sie die Erschließung dort regeln will. Bei dem Plangebiet handelte es sich nach Aufgabe der Brennelementproduktion um ein in Konversion befindliches Industriegebiet.

2. Urteil des OLG Karlsruhe vom 12.04.2006 (Az.: 1 U 102/05): Der Betreiber einer stillgelegten Wiederaufbereitungsanlage, in der sich noch radioaktive Materialien befinden, verletzt seine Verkehrssicherungspflicht, wenn die Kontrollmaßnahmen ausschließlich auf den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter ausgerichtet sind und bei den Sicherheitsvorkehrungen die Möglichkeit nicht berücksichtigt ist, dass eine zugangsberechtigte Person vorsätzlich radioaktive Abfälle entwenden könnte

(sog. „Innentäterszenario“). Von dem verkehrssicherungspflichtigen Betreiber ist unter Umständen mehr an Sorgfalt zu verlangen, als eine Behörde es gefordert hat. Durch eine behördliche Genehmigung der Wiederaufbereitungsanlage geht die zivilrechtliche Verantwortung nicht von dem verkehrssicherungspflichtigen Betreiber auf die Behörde über (BGHZ 139, 79, 83 zu § 823 Abs. 1 BGB - Produzentenhaftung -).

Im konkreten Fall beehrte ein Kläger Schadensersatz in Höhe von beinahe € 300.000 wegen der Verstrahlung einer in seinem Anwesen gelegenen Wohnung durch plutoniumhaltige Materialien. Diese Materialien hatte zuvor ein Mitarbeiter eines Unternehmens widerrechtlich entwendet. Dieses Unternehmen war in der Wiederaufbereitungsanlage des Betreibers früher tätig gewesen. Die Wiederaufbereitungsanlage war inzwischen stillgelegt und befand sich im Rückbau.

Der Täter hatte aus der Anlage ein Röhren und ein Wischtuch mit radio-

Fortsetzung: nächste Seite

Fortsetzung von Seite 8

aktiven Rückständen in seine Wohnung gebracht, die er vom Kläger gemietet hatte. Die Wohnung war dadurch im starken Umfang radioaktiv kontaminiert. Als die zuständigen Behörden hiervon erfuhren, wurde die Wohnung versiegelt. Der Kläger als Eigentümer der Wohnung erhielt einen Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion, mit der Verfügung zur Duldung der Dekontamination der Wohnung und aller damit verbundenen Maßnahmen. Nach Durchführung der Dekontamination und Freigabe der Wohnung befand sich die Wohnung im Rohbauzustand. Der Kläger ließ daraufhin eine vollständige Renovierung der Wohnung durchführen und beantragte im Klageverfahren, den Betreiber der Anlage zu verurteilen, sämtliche Renovierungskosten als Schadensersatz an ihn zu zahlen und darüber hinaus auch festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle künftigen Mietausfälle zu ersetzen, die im dadurch entstehen, dass Wohnungen in seinem Haus wegen der atomaren Verstrahlung einer Dachwohnung nicht oder nur zu einem deswegen reduzierten Mietzins zu vermieten sind.

Das Landgericht hat zunächst die Klage des Wohnungseigentümers zurückgewiesen. Der Wohnungseigentümer ist daraufhin in die Berufung gegangen mit dem Argument, die Betreiberfirma habe bei ihren Sicherheitsvorkehrungen die Möglichkeit nicht berücksichtigt, dass eine zugangsberechtigte Person vorsätzlich und missbräuchlich radioaktive Abfälle entwenden könnte. Er argumentierte ferner, dass die Sicherheitsvorkehrungen der Betreiberfirma ausschließlich darauf gerichtet gewesen seien, dem Gesundheitsschutz der Mitarbeiter zu dienen, aber nicht dazu, das Verbringen von radioaktiven Material aus der Anlage zu verhindern.

Die Betreiberfirma beantragte, die Berufung zurückzuweisen. Sie argumentierte wie folgt: Im Atomrecht gelte das Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbe-

halt. Ihr als Betreiber sei also das Betreiben der Anlage nur unter Auflagen mit einem besonderen Sicherheitskonzept erlaubt worden. Sie dürfe deshalb Änderungen an dem Sicherheitskonzept nur vornehmen, wenn ihr dies zuvor seitens der Behörde aufgegeben worden sei. Selbst wenn die Betreiberfirma zu irgendeinem Zeitpunkt eine Veranlassung zu der Annahme gehabt hätte, dass zugangsberechtigte Personen vorsätzlich und missbräuchlich radioaktive Abfälle entwenden könnten, wäre sie aus Rechtsgründen gehindert gewesen, durch entsprechende Maßnahmen diesem Szenario vorzubeugen.

Das OLG Karlsruhe hat der Schadensersatzklage des geschädigten Hauseigentümers überwiegend stattgegeben. Die Betreiberfirma haftet dem Hauseigentümer aus § 823 Abs. 1 BGB, weil sie ihre Verkehrssicherungspflicht fahrlässig verletzt hatte. Bei dem umstrittenen Vorfall - absichtliche Entwendung radioaktiver Stoffe durch Mitarbeiter, die sich berechtigterweise in der Anlage aufhielten - handelte es sich nicht um ein unvorhersehbares, völlig unwahrscheinlich nach menschlichem Ermessen einmaliges Ereignis. Das zeigen die Maßnahmen, die im Anschluss an die Aufdeckung der Entwendung durch die Aufsichtsbehörden und die Betreiberin getroffen wurden. So wurden als Sofortmaßnahmen unter anderem zwei zusätzliche Kontrollposten eingesetzt und die Überwachung der Eingänge zu der Anlage der Betreiberfirma verstärkt. Ferner wurde von der Aufsichtsbehörde eine sofortige Überprüfung bei anderen Kernanlagen angeordnet mit dem Ziel, einen vergleichbaren Vorfall weitgehend auszuschließen.

Diese Sofortmaßnahmen, aber auch die im Abschlussbericht des Landesministeriums unter Ziffer 4 beschriebenen Konsequenzen und Maßnahmen belegen, dass es sowohl nach Einschätzung des Betreibers als auch nach der zuständigen Behörden nicht um einen völlig außer der Reihe liegenden Einzelfall ging, zu dessen zukünftiger Verhinderung besondere sicherheits-

technische Maßnahmen nicht getroffen zu werden brauchten. Seit Bekanntwerden des Vorfalls ist die Möglichkeit einer absichtlichen Entwendung radioaktiver Stoffe durch Mitarbeiter, die sich berechtigterweise in der Anlage aufhielten (sog. „Innentäterszenario“) auch bei der Planung und Genehmigung neuer Anlagen außerhalb des betroffenen Bundeslandes berücksichtigt worden.

Keinen Erfolg hatte der Feststellungsantrag des Klägers, der sich auf künftige Mietausfälle bezieht. Solche Mietausfälle erscheinen zwar möglich, so dass ein Feststellungsinteresse des Klägers zu bejahen ist. Es fehlte hier aber nach Ansicht des OLG Karlsruhe an einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit dafür, dass es zukünftig zu solchen Ausfällen kommen wird.

Der Kläger hat insofern in dem Verfahren nicht dargelegt, ob er für die betroffene Wohnung oder eine andere Wohnung in seinem Eigentum nur einen geringeren Mietzins als zuvor erhalten könnte. Da seit dem Vorfall inzwischen fünfzehn Jahre und seit der Wiederherstellung der betroffenen Wohnung etwa drei Jahre vergangen waren, ohne dass der Kläger insoweit einen konkreten Schaden geltend machte, bestand keine ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass dieser Fall trotz des sich ständig vergrößernden zeitlichen Abstandes von dem Ereignis noch eintreten könnte.

*Friederike von Wiese-Ellermann,
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht*

**Amtliche Mitteilung
Mitteilung über das Erlöschen
einer öffentlichen Bestellung gem.
§ 22 Abs. 3 SVO IK-Bau NRW**

Die öffentliche Bestellung und Ver-
eidigung von Dr.-Ing. habil. Jürgen
Bever, Kalkar, als Sachverständiger
für Abwasserreinigung ist am
01.04.2011 erloschen.

VERSORGUNGSWERK

Versorgungswerk der AKNW: Satzung geändert

Am 26. März 2011 hat die Vertreterversammlung verschiedene Änderungen der Satzung des Versorgungswerks beschlossen.

Neu aufgenommen wurde § 19b „Lebenspartnerschaften“. Danach wird der eingetragene Lebenspartner bei der Hinterbliebenenversorgung und dem Versorgungsausgleich künftig mit Ehepartnern gleichgestellt.

Ebenfalls neu geregelt wurde § 16 „Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrente“. Künftig erhalten Hinterbliebene bei Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften mit einem hohen Altersunterschied und einer kurzen Ehedauer eine geringere Hinterbliebenenversorgung. Mit zunehmender Ehedauer erhöht sich die

Hinterbliebenenversorgung auf den allgemein gültigen Satz von 60% der für das verstorbene Mitglied zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente. Mit dieser Regelung wird ein zusätzlicher Schutz für die Solidargemeinschaft der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Ingenieure geschaffen und der Anreiz zum Missbrauch reduziert.

Eine zusätzliche Flexibilisierung wurde durch Anpassung des § 23 „Höchstabgabe/Mindestabgabe“ geschaffen. Künftig können freiwillig erhöhte Beiträge an das Versorgungswerk entrichtet werden. Die bisherige Höchstabgabe von 150% des Maximalbeitrags zur Deutschen Rentenversicherung wurde auf nunmehr 200% erhöht. Somit kön-

nen in diesem Jahr zur Erlangung höherer Rentenanwartschaften maximal 26.268 EUR an Versorgungsabgaben entrichtet werden. Mit der Anpassung dieser Grenze wird der gestiegenen steuerlichen Absetzbarkeit von Beiträgen zum Versorgungswerk gemäß Einkommenssteuergesetz Rechnung getragen.

Die neu gefasste Satzung ist auf der Internetseite des Versorgungswerks unter www.vw-aknrw.de verfügbar. Nach Drucklegung senden wir Ihnen gerne bei Bedarf ein Exemplar der aktualisierten Satzung zu.

Nachfolgend ist die amtliche Bekanntmachung der Satzungsänderung abgedruckt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

SATZUNGSÄNDERUNG

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 26. März 2011 anhand der synoptischen Vorlage (Stand: 15.02.2011) „ALTE FASSUNG/NEUE FASSUNG/BEGRÜNDUNG“ der Satzung folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerks beschlossen:

1. In § 6 „Mitgliedschaft“ Abs. 4 wird Satz 2 nach den Worten „Antrag auf Eintragung stellen“ um folgenden Halbsatz ergänzt:

„,spätestens nach dem Ablauf von vier Kalenderjahren nach Tätigkeitsbeginn, es sei denn, das Mitglied kann durch Bestätigung der Architektenkammer nachweisen, dass ein Abschluss der zur Eintragung in die Architektenliste erforderlichen praktischen Tätigkeit durch Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit oder eine Pfllegetätigkeit im Sinne des § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verzögert worden ist.“

2. In § 7 „Freiwillige Mitgliedschaft“ wird in Satz 2 vor dem Wort „Willenserklärung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
3. In § 10 „Altersrente“ Abs. 7 Buchstabe b) letzter Absatz werden die Worte „Berufsunfähigkeit nach § 11“ ersetzt durch die Worte „des Bezugs von Berufsunfähigkeitsrente nach § 11“.
4. In § 11 „Berufsunfähigkeitsrente“ wird in Abs. 5 folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Versorgungsabgaben können längstens bis zum Beginn der Berufsunfähigkeitsrente nach Abs. 3 geleistet werden.“

Der bisherige Satz 1 „Nach Beendigung der Berufsunfähigkeit lebt die Verpflichtung zur Zahlung der Versorgungsabgaben wieder auf.“ wird neuer Satz 2.

Der bisherige Satz 2 „Für Zeiten der Berufsunfähigkeit können keine Versorgungsabgaben entrichtet werden.“ entfällt.

5. In § 16 „Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrente“ wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„Ist die Witwe oder der Witwer mehr als zehn Jahre jünger als das verstorbene Mitglied und bestand die Ehe weniger als drei Jahre, so beträgt die Witwen- bzw. Witwerrente 30 v. H. der für das verstorbene Mitglied gemäß §§ 9 bis 11 zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente. Bei einer Ehezeitdauer ab drei Jahren bis zehn Jahren erhöht sich die Witwen- bzw. Witwerrente für jedes zusätzliche angefangene Jahr der Ehe linear bis maximal 60 v. H. der für das verstorbene Mitglied gemäß §§ 9 bis 11 zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente. § 14 Satz 2 bleibt unberührt.“

Der bisherige Abs. 2 „Hinterbliebenenrente wird auch gewährt, wenn das Mitglied der Versorgungseinrichtung für tot erklärt wurde.“ wird zukünftig neuer Abs. 3.

Der bisherige Abs. 3 „Die Hinterbliebenenrente wird erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gewährt und endet mit dem Sterbemonat des Hinterbliebenen bzw. mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 wegfallen. Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus.“ wird zukünftig Abs. 4.

6. Nach § 19a „Versorgungsausgleich bei Ehescheidung“ wird folgender neuer § 19b „Lebenspartnerschaften“ eingefügt:

„Die Regelungen über die Versorgung von Hinterbliebenen und über den Versorgungsausgleich sind auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

7. In § 23 „Höchstabgabe, Mindestabgabe“ wird in Abs. 1 der Wert „150 v. H.“ ersetzt durch den Wert „200 v. H.“.
8. In § 33 „Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen“ wird in Abs. 3 vor den Worten „2,5 v. H. der Deckungsrückstellung“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
9. In § 34 „Allgemeine Rechte und Pflichten“ werden in Abs. 2 Satz 1 die Worte „und Rentner“ ersatzlos gestrichen.
10. In § 35 Satz 2 wird das Wort „nicht“ ersatzlos gestrichen.
11. Die Satzungsänderung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) vom 20.04.1999 (GV.NRW S. 154) hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 26.03.2011 beschlossene Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer NRW mit Schreiben vom 30.03.2011 genehmigt.

Die Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 31.03.2011
Der Präsident
Dipl.-Ing. Hartmut Miksch

Bekannt gegeben am 1. Mai 2011

GEBURTSTAGE

MAI

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre Dipl.-Ing. Juan Oviedo Bargo
Dipl.-Ing. Hubert Hagedorn, ÖbVI
Dipl.-Ing. Reinhard Schmitz
Dipl.-Ing. Walter Müllers
Dipl.-Ing. Thomas Kratz, ÖbVI
Dipl.-Ing. Georg Smolka
Dipl.-Ing. Harald Rittinghaus
Dipl.-Ing. Gerhard Isaak, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Willi Syben, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Emil Gärtner
Dipl.-Ing. Peter Wülfing
Dipl.-Ing. Herbert Schmitz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ferdinand Saßmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernhard Hanning
Dipl.-Ing. Abbas Aghaei
Prof. Dr.-Ing. Dietmar Placzek, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Feikes, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wilhelm Wienker, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Gombert
Dipl.-Ing. Karl Klütsch, ÖbVI
Dipl.-Ing. Johannes Richter, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Paul Smyrek
Dipl.-Ing. Hanno Kulka
Dipl.-Ing. Lothar Kuhli
Dipl.-Ing. Reiner Traut
Dipl.-Ing. Dietmar Ammen, Beratender Ingenieur

65 Jahre Prof. Dr.-Ing. Helmuth Neuhaus
Dipl.-Ing. Christa Ulmen
Dipl.-Ing. Karl-Ludwig Mesterom, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Reinhold Baier, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hermann-Josef Huppertz
Dipl.-Ing. Horst Gebhardt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Rudi Leinhart
Dipl.-Ing. Erich Pierunek, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Friedrich-Wilhelm Hanna
Dipl.-Ing. Architekt, Wilfried Erwin Moog
Dipl.-Ing. Friedrich-Wilhelm Schmitz
Ing. (grad.) Klaus Günther, Beratender Ingenieur

70 Jahre Ing. Dieter Wilks, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Edwin Hadré, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Hermann Pfeiffer
Dipl.-Ing. Friedo Kogge, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Volker Jansen
Dipl.-Ing. Robert Ludwig, ÖbVI
Ing. (grad.) Rudolf Kulmer

75 Jahre Dipl.-Ing. Günter Engels
Dipl.-Ing. (FH) Dieter Hofmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (PL) Norbert Wielki
Dipl.-Ing. Hans Kluge, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Kindsgrab, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Hohmann
Ing. Friedrich Graf

80 Jahre Dipl.-Ing. Roland Kersten, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Johannes Kötter, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rudolf Patt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Grün, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Joachim Hamelmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. August Coblenz, Beratender Ingenieur

81 Jahre Dipl.-Ing. Günter Pötting, Beratender Ingenieur

83 Jahre Dr.-Ing. Günter Hollfeld, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Hansknecht, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Engelbert Kasberg, Beratender Ingenieur

85 Jahre Ing. (grad.) Werner Schneider, Beratender Ingenieur

86 Jahre Ing. (grad.) Josef Jansen, Beratender Ingenieur

87 Jahre Dipl.-Ing. Matthias Kempen, Beratender Ingenieur

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung zu folgenden Zeiten an:

Dr. Wolfgang Appold
Telefon: 0211 13067-148, Fax: 0211 13067-150

RA'in Friederike von Wiese-Ellermann
montags bis freitags 8.30 – 12.30 und 14.00 – 18.00 Uhr
Telefon: 0521 82092, Fax: 0521 84199

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt
montags bis freitags 9.00 – 18.00 Uhr.
Telefon: 0228 972798-0, Fax: 0228 972798-209